

RS Dok 2002/9/18 54/10-DOK/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2002

Norm

BDG §124 Abs12

BDG §126 Abs2

AVG §66 Abs4

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

Bescheid, mündliche Verkündung, Abweichen der schriftlichen Ausfertigung

Rechtssatz

Dem Umstand, dass die schriftliche Ausfertigung des angef Bescheides von dessen mündlicher Verkündung abweicht, kommt keine rechtserhebliche Bedeutung zu, weil der gegen den Besch im Raum stehende Vorwurf hinsichtlich des Sachverhaltes vom rechtskräftigen Verhandlungsbeschluss umfasst wird und der rechtlichen Subsumption der DK im Hinblick auf die Abänderungsbefugnis der Berufungsbehörde keine bindende Wirkung zukommt (sinngemäß dazu VwGH 11.4.1996, 94/09/0241).

Dokumentnummer

DOKRS_20020918_54_10_DOK_02_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at